

TE Vfgh Beschluss 2015/6/11 E1069/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2015

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde auf Zulassung einer außerordentlichen Revision gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des VfGH

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Jänner 2015 wurde dem in der Beschwerdesache gestellten Verfahrenshilfeantrag in vollem Umfang stattgegeben. Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 wurde der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Verfahrenshilfevertreter – Bescheid vom 3. Februar 2015 – aufgefordert innerhalb von sechs Wochen Beschwerde gegen das obengenannte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes einzubringen. Am 23. März 2015 langte ein als "Außerordentliche Revision/Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof" bezeichneter Schriftsatz beim Verfassungsgerichtshof ein.

Zur Zulässigkeit der "Außerordentlichen Revision/Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof" wird ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, womit das

gegenständliche Rechtsmittel auch zulässig sei. Als Beschwerdegrund wird vorgebracht, dass das Bundesverwaltungsgericht "§24 des Verwaltungsgerichtshofverfahrensgesetzes" entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 30.11.2000, 98/20/0441) ausgelegt habe und daher rechtswidrig von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen habe.

2. Gemäß Art144 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet.

Da sich der Beschwerdeführer weder auf Art144 Abs1 B-VG stützt, noch die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes behauptet und sich der eingebrachte Schriftsatz – mit dem beantragt wird, die außerordentliche Revision zuzulassen und der außerordentlichen Revision Folge zu geben – auf Grund der inhaltlichen Ausführungen nicht als Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG umdeuten lässt, war die "Außerordentliche Revision/Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof" wegen offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

3. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 VfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden.

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1069.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at